

Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug in TRIERWEILER

Liebe Karnevalisten und Freunde des Trierweilerer Karnevals!

Diese Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da Sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter der Karnevalsverein Trierweiler von seiner Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

1. Anmeldung

Bitte füllen Sie den beiliegenden Anmeldebogen detailliert aus, wichtig ist Absender mit Telefon- oder Handynummer und E-Mailadresse. An dem Umzug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung gemeldet sind. **Die Anmeldungen sind termingerecht bis spätestens 2 Tage vor dem Umzug abzugeben.** Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht berücksichtigt werden.

2. Fahrzeuge

Die gültigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO) sind zu beachten. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4,0 m nicht überschreiten. Die Ladefläche der Festwagen muss tritt- und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsumzuges muss auf dem Wagen eine ausreichende Haltevorrichtung und für Stehplätze eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen oder Gegenständen vorhanden sein (Brüstung oder Geländer).

Die Verkleidung von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen eine Bodenfreiheit von 25 cm gewährleisten. Auf Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen.

3. Versicherung

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für den Anhänger durch die Versicherung bestätigen zu lassen. Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge können teilnehmen, wenn der Anmelder einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist.

4. Zugordner und Sicherungskräfte („Wagenengel“)

Den Weisungen und Zeichen der Zugleitung und Ordner ist unverzüglich Folge zu leisten. Jeder Motivwagen ist mindestens von 2 Vereins- bzw. Gruppenordnern zu begleiten. Pro Fahrzeugachse sind zwei Ordner (rechts- und linksseitig jeweils eine Person) einzusetzen – bei Fahrzeugkombinationen darüber hinaus auch im Bereich der Zugscheren. Der seitliche Abstand zwischen Fahrzeug und Zuschauern, insbesondere Kindern, sollte einen Meter nicht unterschreiten. Bei großen Motivwagen ist die Anzahl der Ordner in eigener Zuständigkeit entsprechend zu erhöhen. Die Sicherungskräfte sollten ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

5. Alkohol, Musik und andere Begleitumstände

Für Fahrzeugführer und Zugordner besteht absolutes Alkoholverbot.

Jegliche Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist untersagt. Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden. Das Streuen von Konfetti und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist verboten. Wurfmaterial muss in kleinen Größen verpackt sein und darf keine harten Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen könnten. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist verboten Kartons sowie anders Verpackungsmaterial während und nach dem Umzug auf öffentlichem Grund zu entsorgen

6. Haftung und Rechte des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und Einschränkungen wird auch die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters umfasst.